

NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

STEUERENTLASTUNG VON ZÜRCHER STARTUPS

Anteilhaber von Kapitalgesellschaften entrichten ihre Vermögenssteuer auf dem Unternehmenswert. Der Einbezug von Investitionskapital (Venture Capital) in den Unternehmenswert führte jedoch dazu, dass in vielen Fällen der Unternehmenswert massiv hoch ausfiel und oftmals die Vermögenssteuern das Basiseinkommen der Anteilhaber von Startups überstieg.

Um den Innovationsstandort Zürich nicht zu schädigen, hat der Kanton Zürich die Bewertungsregeln im Hinblick auf Startups angepasst. Seit dem Jahr 2016 werden deshalb Investorenpreise, die während den ersten drei Geschäftsjahren erzielt wurden, nicht mehr berücksichtigt und der Unternehmenswert bestimmt sich anhand des in der Regel tieferen Substanzwertes. Im vierten und fünften Geschäftsjahr werden jedoch die Investorenpreise für die Berechnung des Unternehmenswertes mitberücksichtigt. Ab dem sechsten Geschäftsjahr wird dann auf die erzielten Investorenpreise abgestellt.

Zusätzlich profitieren Startups aus der Biotech- und der Medtech-Branche aufgrund der längeren Entwicklungsprozesse von einer erweiterten Startphase.

Die neue Bewertungspraxis findet jedoch keine Anwendung, wenn die Anteilhaber im massgeblichen Umfang Anteilsrechte an einen unabhängigen Dritten veräussern, das Startup seinen Unternehmenswert selbst festlegt oder wenn Mitarbeiteroptionen ausgeübt werden.

Die neue Praxis gilt ab sofort. Sie findet Anwendung für alle noch nicht rechtskräftigen Einschätzungen. Wir empfehlen, dass im Rahmen der noch offenen Steuerveranlagungen überprüft wird, ob die neue Bewertungspraxis entsprechend umgesetzt wurde.

Mai 2016